Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2609

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Sozialpolitik
(18. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rats zur Änderung und Ergänzung der Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4 über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (Änderungen verschiedener Anhänge)

— Drucksache V/2445 —

A. Bericht des Abgeordneten Kühn (Hildesheim)

Der Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rats zur Änderung und Ergänzung der Verordnungen Nr. 3 und 4 über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ist am 11. Januar 1968 dem Ausschuß für Sozialpolitik (federführend) und den Ausschüssen für Arbeit und für Familien- und Jugendfragen (mitberatend) überwiesen worden.

Der Ausschuß für Arbeit hat gegen den Vorschlag Einwände nicht erhoben; der Ausschuß für Familien- und Jugendfragen ist zu der Auffassung gelangt, daß er vom materiellen Inhalt der Verordnung in seinem Zuständigkeitsbereich nicht berührt wird und hat daher keine Stellungnahme abgegeben.

Die nach der Vorlage vorgesehenen Änderungen der EWG-Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4 über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer sind zum Teil redaktioneller Art. Durch die EWG-Verordnung Nr. 47/67 wurde die Anwendbarkeit der EWG-Verordnung Nr. 3 auf die Seeleute ausgedehnt. Dabei wurden verschiedene Artikel dieser Verordnung neu gefaßt. Die Folge war, daß Verweisungen auf diese Artikel in anderen Vorschriften der EWG-Verordnung Nr. 3 unrichtig wurden. Durch die Artikel 1 und 2 der von der Kommission vorgeschlagenen Verordnung sollen diese Verweisungen berichtigt werden.

Die Artikel 3 und 4 des Verordnungsvorschlags betreffen lediglich Frankreich, Belgien und die Niederlande. Sie enthalten Änderungen, die notwendig geworden sind, weil in den genannten Ländern neue gesetzliche Regelungen eingeführt wurden.

Die Artikel 5 und 6 des Verordnungsvorschlags beziehen sich auf die Bundesrepublik. Bisher wurden französische Altersrenten im gesamten Bundesgebiet durch die Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz ausgezahlt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bestimmt Artikel 5 des Vorschlags, daß für das Saargebiet französische Renten in Zukunft durch die Landesversicherungsanstalt Saarbrücken ausgezahlt werden sollen. Artikel 6 des Verordnungsvorschlags wurde erforderlich durch die Einfügung des Artikels 12 a in die EWG-Verordnung Nr. 3 durch die EWG-Verordnung Nr. 80/65. Nach diesem Artikel können die bei den Europäischen Gemeinschaften tätigen Hilfskräfte deutscher Herkunft die Anwendbarkeit deutscher Rechtsvorschriften wählen. Haben sie dies getan, so soll für sie in der Krankenversicherung die Allgemeine Ortskrankenkasse Bonn zuständig sein.

Bonn, den 14. Februar 1968

Kühn (Hildesheim)
Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Vorschlag der EWG-Kommission — Drucksache V/2445 — zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 14. Februar 1968

Der Ausschuß für Sozialpolitik

Dr. Schellenberg	**Kühn (Hildesheim)**
Vorsitzender	Berichterstatter